

# VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 22.12.2023**

---

## **11. Verordnung: Änderungsverordnung Friedhofsordnung**

---

### **VERORDNUNG MIT DER DIE FRIEDHOFSDRDNUNG FÜR DEN STÄDTISCHEN FRIEDHOF ST. PETER GEÄNDERT WIRD**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023 und des § 31 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) LGBl.Nr. 58/1969 idgF wird verordnet:

Die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof St. Peter vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 33 werden die Wörter „im Bludener Anzeiger“ mit „an der Amtstafel“ ersetzt.*
- 2. Im § 34 wird der Absatz (3) durch folgenden Text ersetzt: „Kommt er dieser Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Grabstätte entfernen lassen (§ 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz). Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Stadt Bludenz über.“*
- 3. Im § 44 wird der Absatz (2) durch den folgenden Text ersetzt: „Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern (Gehölzpflanzen) auf den Grabstätten ist nicht zulässig. Bei Beschädigung von Nachbargräbern durch Gehölzpflanzen haftet der Nutzungsberechtigte. Für das Aufstellen von Topfpflanzen gilt diese Bestimmung sinngemäß.“*
- 4. Im § 47 wird der bisherige „§ 60“ als „§ 61“ bezeichnet.*
- 5. Im § 61 wird der bisherige „§ 60“ als „§ 65“ bezeichnet.*

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

S i m o n T s c h a n n